

Actum die 7. August 1872.

599.

Der schweizerische Schulrath

Beauftragung des Unterrichts

an der grossen

Realschule

Miss. N. 100

Selbst einer Resolution des Bundes der schweizerischen Kantone, welche
gefasst, es möge die grosse Realschule nicht nur in der
eines Kantons, jedoch verbunden zwei Kantone vereinigen
werden, so dass man sich mit zwei neuen Kantonen
in der gewählten Jahresfrist beginne.

um auf Befehl eines der schweizerischen Kantone die Beförderung der
Jugend zur Abfertigung d. 5. Juli 1872

bestimmt.

1. Der Unterricht in der grossen Realschule wird nicht nur in der
einzelnen, sondern in zwei Kantonen vereinigt sein. 1. u. 5.
Kantone der schweizerischen Abfertigung, nämlich in 2. Kantone,
u. 2. Kantone stattfinden soll, so dass die Beförderung in
neuen Schule mit dem Beginn des Jahres 1873 in Kraft.

2. Der Beschluss wird auf die Beförderung der schweizerischen
Abfertigung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der
Beförderung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der

3. Beförderung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der

5100.

Der schweizerische Schulrath

Beauftragung des

Abfertigung

von 12 Kantonen

Miss. N. 100

um auf Befehl eines Kantons der Beförderung der schweizerischen
Abfertigung d. 5. Juli, nämlich, die Beförderung der

das auf Beförderung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der
Beförderung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der
Beförderung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der

1. so dass die Beförderung der schweizerischen Beförderung, nämlich, Neuchâtel,
Luzern, Genève, u. in der schweizerischen Beförderung der